

Initiative kritischer Umweltgeschädigter e.V. (IKU e.V.)  
Langgasse 7  
97780 Gösenheim  
Tel. 09358-970437  
Fax.09358-970592  
ikuev@hotmail.com  
ikuev@aol.com  
Vorstand:  
Peter Röder (Öffentlichkeitsarbeit und Recherche)  
Bernd Wassmann (Organisation)

Mittwoch, 23. Juni 2004

**An das Bundesversicherungsamt**

**Vilemomblerstrasse 76  
53123 Bonn**

**zu Händen Herr Dr. Dach  
Abteilung: Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung**

Betreff: Manipulation des Merkblattes zur Berufskrankheit 1317

Sehr geehrter Herr Dr. Dach

Sicherlich können Sie sich noch an unser Gespräch von Anfang April 2004 erinnern, in welchem ich Ihnen über die von uns aufgedeckten Manipulationen des Merkblatt BK 1317 berichtete.

Leider war die IKU e.V., wegen Überlastung, bislang nicht in der Lage Ihnen die zugesagten Belegunterlagen und Hintergrundinformationen wie versprochen zukommen zu lassen.

Nun, da die Anfragen von den Verbänden, Politik und Journalisten beantwortet sind, haben wir die zeitliche Möglichkeit unserem Versprechen Ihnen gegenüber nachzukommen.

Zum Thema:

1989 berief die Bundesregierung eine Sachverständigenkommission ein, um zu überprüfen ob man die sogenannte „Malerkrankheit“ (Nervenschäden durch Lösemittelgemische) in der BRD einführen solle, oder ob die bisherigen Berufskrankheitsziffern ( z.B. BK1302) für die Entschädigung der berufsbedingt erworbenen Gesundheitsschäden durch Lösemittel genügen.

Nach 7-jähriger Arbeit kam der Sachverständigenbeirat der Bundesregierung 1996 zu dem Ergebnis, dass er die Einführung einer neuen Berufskrankheit empfahl.

In der Darstellung der neuen Berufskrankheit (toxische Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittel und deren Gemische) folgte der Sachverständigenbeirat der Bundesregierung exakt dem Inhalt international anerkannter Fachliteratur. Diese Literatur ist somit als Entscheidungsgrundlage für die Einführung der neuen BK anzusehen. Der Sachverständigenbeirat d. Reg. hat für die Einführung der neuen BK keine separate Forschung betrieben, sondern hat sich auf Literaturrecherche beschränkt.

Die Literatur wurde, wie üblich, an die Empfehlung des Sachverständigenbeirats angefügt. Die Literaturliste umfaßt 175 Einzelpositionen. Unwissenschaftlich bezeichnet, stellt diese Liste, weitgehendst, das „Who ist Who“ der Weltliteratur in Sachen Neurotoxikologie und Lösemittel-verursachten Krankheitsbilder dar.

Der Sachverständigenbeirat der Bundesregierung übergab die Ergebnisse seiner 7-jährigen Arbeit 1996 der Bundesregierung. Diese gab die Ergebnisse dann weiter an den Sachverständigenbeirat des Bundesministerium für Arbeit, welcher den Auftrag erhielt, ein sogenanntes „Merkblatt“ für die neu einzuführende Berufskrankheit zu erstellen. (siehe Anlage)

Anmerkung der IKU e.V.: *Ein Merkblatt zu einer Berufskrankheit dient dem arbeitsmedizinisch wenig geschulten Allgemeinmediziner vor Ort zur Erkennung einer berufsbedingten Schädigung.*  
(Originalzitat des Staatssekretär Thönnies, Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, siehe Anlage).

Dieser Definition kommt im späteren Fortgang dieser Angelegenheit eine eminente Bedeutung zu!

Der neuen Berufskrankheit wurde die Ziffer 1317 zugeordnet.

Es ist hierbei erforderlich, dass erwähnt wird, dass der Sachverständigenbeirat der Bundesregierung, welcher die Empfehlung für die Einführung der neuen Berufskrankheit aussprach, personell fast identisch mit dem Sachverständigenbeirat des Bundesministerium für Arbeit war. Zu gut deutsch,- es saßen die gleichen Personen am Tisch.

Da diese Personalunion bestand, und die Mitglieder des Sachverständigenbeirats des Bundesministerium für Arbeit somit davon ausgehen konnten, dass die Erstellung des Merkblattes zur BK 1317 (toxische Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittel und deren Gemische) nur noch eine Formalität darstellt,- nämlich eine Zusammenfassung der von ihnen selbst ausgesprochenen Empfehlung an die Bundesregierung -, achtete man ( Nach Angabe des Protokollführers Dr. Bolm - Audorf, Landesgewerbeamt des Landes Hessen ) nicht mehr auf den tatsächlichen Inhalt des neuen Merkblattes BK 1317.

Man (Bolm-Audorf) ging einfach davon aus, dass es schon in Ordnung gehe. Das Merkblatt wurde nicht mehr überprüft.

Nach unseren Erkenntnissen, wurde das Merkblatt von Prof. Konietzko (Uni Mainz) verfasst.

Mit der Änderung der BKV (Berufskrankheitenverordnung) vom 31.10. 1997 wurde, neben anderen, auch die neue BK 1317 (toxische Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittel und deren Gemische) in die BKV aufgenommen. (siehe Anlage)

In der Folge der Einführung der neuen BK1317 wurden mutmaßlich lösemittelgeschädigte Arbeitnehmer in erster Linie dahin gehend überprüft, ob eine Schädigung entsprechend der Vorgaben des Merkblattes BK 1317 vorläge.

Bis zur Einführung der BK 1317 wurden Lösemittelgeschädigte über die Stoffbezogenen Berufskrankheiten - Kennziffern berentet. Hauptsächlich wurde über die BK 1302 abgewickelt.

Dort (BK 1302) finden sich die am meisten gewerblich genutzten Lösemittel (Chlorverbindungen) aufgelistet.

Steht also ein Allgemeinmediziner vor der Frage; ob bei seinem Patienten möglicherweise eine berufsbedingte Lösemittelschädigung vorliegt, so nimmt er das Merkblatt BK 1317 zur Hand.

Innerhalb des Merkblattes zur BK1317 finden sich Vorgaben, welche als Ausschlußkriterien für eine Lösemittelverursachung bezeichnet werden müssen.

Da heißt es beispielsweise: „Progredienz (Fortschreiten der Krankheit) spricht gegen Lösemittel als Ursache“  
Wenn also zwischen dem letzten Umgang mit Lösemittel, zum Beispiel als Kfz-Lackierer oder Drucker, und dem Ausbruch eines Nervenleidens ein längerer Zeitraum verstrichen ist, so könne das Nervenleiden - nach Vorgaben des Merkblatt 1317, nicht von der versicherten Tätigkeit als Kfz-Lackierer oder Drucker herrühren. Es sei dann sogar ausgeschlossen, dass die Krankheit in den Lösemitteln ihre Ursache hätte.

Weiterhin wird die Maßgabe vorgegeben, dass Nervenschäden durch Lösemittel sich spätestens innerhalb zweier Jahre zurück bilden müssen. Wenn sich die Nervenschäden also NICHT zurückbilden, können sie - nach Definition Merkblatt 1317- ihre Ursache nicht in dem Umgang Lösemitteln haben.

Mittels der die im Merkblatt BK 1317 enthaltenen Vorgaben entscheidet die Ärzteschaft vor Ort, ob es sich bei den vom Betroffenen angeführten Leiden um eine Berufskrankheit handelt - oder nicht.

Wenn also eine länger als 2 Jahre andauernde Nervenkrankheit vorliegt, oder sich diese in den zurück liegenden Jahren weiter verschlimmert hat, muß der Arzt vor Ort, nach den Vorgaben des Merkblattes BK 1317, davon ausgehen das es sich NICHT um eine berufsbedingte Erkrankung handelt.

Das bedeutet, das die sogenannte „Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige“ durch den Arzt unterbleibt.

Die Initiative kritischer Umweltgeschädigter untersuchte das Merkblatt 1317 auf seine wissenschaftlichen Hintergründe und zog die in der Begründung angeführten Literaturstellen bei. Wir erweiterten unsere Ermittlungen auf die einschlägige Begutachtungsanleitung zur BK 1317 für Sozialgerichte, welche vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in St. Augustin herausgegeben worden war. Diese 175-seitige Anleitung zur Begutachtung von toxischer Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittel und deren Gemische trägt den Buchtitel BK - Report 3/99.

Bei unserer Arbeit wurden wir durch mehrere langjährig erfahrene Fachprofessoren unterstützt. Wir ließen die Ergebnisse unserer Ermittlungen durch diese unabhängige Gutachter überprüfen und kamen gemeinsam zu folgendem Ergebnis:

Die Empfehlung des Sachverständigenbeirats der Bundesregierung aus dem Jahre 1996 gibt den Inhalt der angeführten Literatur inhaltlich richtig wieder und stellt sozusagen ein Summa Summarum der einschlägigen Fachliteratur dar.

Die Krankheitsbilder und deren Verlaufsprognose entspricht dem Konsens der angeführten Autoren. Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Krankheitsbilder manchmal zurück bilden, meistens in ihrer Ausprägung des Schweregrad wenig verändern, sich oft jedoch - und dies steht im krassen Widerspruch zu den Inhalten des Merkblattes BK 1317 und BK Report 3/99- auch verschlimmern.

Im Merkblatt 1317 wird jedoch die Behauptung aufgestellt, dass eine Verschlechterung des Krankheitsbildes gegen Lösemittel als Ursache der Krankheit spräche, ja gar als Ausschlußkriterium zu bezeichnen ist. Um diese Behauptung zu belegen, führen die Autoren des Merkblattes (Konietzko) und des BK-Report 3/99 (Prof. Triebig Heidelberg) die Literaturstellen aus den Namhaftesten Publikationen innerhalb der Literaturliste an.

So wird zum Beispiel das Scandinavian journal of work, enviromental & health (Band 14, Jahrgang 1988, Seite 37-44, *Prospective clinical and psychometric investigation of patients with chronic toxic encephalopathy induced by solvents*, Autoren: Lindgren und Oerbaek) bemüht, um die Behauptung zu belegen, ein Fortschreiten der Krankheit spricht gegen Lösemittel als Ursache.

Die angeführte Studie von Lindgren und Oerbaek befaßt sich mit Gehirnschäden durch Lösemittel und deren Prognose und Krankheitsverlauf. Es handelt sich um eine sogenannte Follow-up Studie, also eine Langzeit-Studie, die sich eben genau mit der Frage beschäftigt, ob sich eine Lösemittel-verursachte Gehirnschädigung (also Zentrales Nervensystem) nach Expositionsende weiter verschlimmern kann.

Entgegen der Behauptung der Autoren des Merkblattes 1317 und des BK Reports 3/99 kommt aber die angeführte Studie (Lindgren und Oerbaek) zum gerade gegenteiligen Ergebnis. Es kommt sehr wohl zu Fortschreitungen des Krankheitsbildes und es ist auch sehr wohl möglich, dass es über viele Jahre hinweg verbleibt. Nirgendwo in der angeführten Studie von Oerbaek und Lindgren ist Rede davon, dass es zwangsläufig zu einer Rückbildung kommen muß. Das Gegenteil ist der Fall.

Nun wäre es theoretisch möglich, dass den Autoren des Merkblattes und des BK Reports 3/99 ein handwerklicher Fehler unterlaufen sein könnte. Irren ist menschlich.

Dass die Autoren aber alle angeführten Literaturstellen falsch gelesen haben ist nicht möglich und nicht mehr durch einen handwerklicher Fehler erklärbar.

So werden beispielsweise weiterhin angeführt:

British Journal of industrial medicine, Band 47, 1990, Seite 75-82, Autor Edling, Titel: „*Long-Term Follow-up of workers exposed to solvents*“

American Journal of industrial medicine, Band 8, 1985, Seite 119-125, Autor Feldmann, Titel: „*Long-Term Follow-up after single Exposure to trichlorethylene*“

Auch in diesen Studien kommen die Autoren zu dem Schluß, dass die Schäden sich weiter entwickeln und verschlimmern können. Keine Rede von Rückbildungsgarantie oder ähnlichem.

Es erscheint uns hier für notwendig zu erwähnen, dass innerhalb des BK Report 3/99 nicht nur der Bereich Nervenschäden und deren Entwicklung manipuliert wurde, sondern auch die sogenannten „Nebenkrankheiten“ wie autonome Funktionsstörungen (Herzrythmusstörungen, Multiorganversagen, Ateminsuffizienz, usw.) und Schäden am Immunsystem kausal in Abrede gestellt wurden. Ja sogar ebenfalls als Ausschlußkriterium bezeichnet wurden. Dies ist insoweit verabscheuungswürdig, weil dadurch nicht nur die Entschädigung verhindert wird, sondern die massive Gefahr einer Fehlbehandlung droht.

*Beispielsweise hat Prof. Husstedt, Uni Münster, im Konsens zu den oben angeführten Literaturstellen, innerhalb einer Studie bewiesen, dass ehemals Lösemittel l - Exponierte eine extrem erhöhte Häufung von Herzfrequenz -*

*Störungen aufwiesen. Die ehemals Lösemittel - Exponierten waren bei Studienbeginn aber als absolut gesund eingestuft gewesen. Sie hatten subjektiv keinerlei Beschwerden und fühlten sich gesund.  
- in Wahrheit sind sie Herzinfarkt - Anwärtler ersten Ranges (siehe Anlage)*

Die von uns ermittelten Diskrepanzen zwischen angeblich beinhalteten Fakten in den angeführten Studien und dem tatsächlichen Inhalt selbiger sind nicht durch handwerkliche Fehler erklärbar. Durch alle von uns überprüften Literaturstellen zieht sich ein roter Faden; die Schäden verbleiben in den meisten Fällen und werden oft schlimmer. In den aller seltensten Fällen, immer da wo die Lösemittel-Exposition am geringsten war, war manchmal eine Genesung zu beobachten. Selbst in der von den Berufsgenossenschaften oftmals als Beweis für die Reversibilität (Zurückbildung) der Nervenschäden angeführten, sogenannten „Schnüfflerstudie“ von Prof. Altenkirch, ergibt sich das gleiche Bild. Wenn man sich der Mühe unterzieht, die angeführte Schnüfflerstudie zu lesen (Altenkirch untersuchte Klebstoff - Schnüffler auf Nervenschäden durch Klebstoff-Lösemittel N-Hexan (siehe Anlage)) kommt man zu dem überraschenden Ergebnis, das selbst Prof. Altenkirch von bleibenden Nervenschäden durch N-Hexan berichtet. Es ist genau diese Studie, die durchgängig von BG-Gerichtsgutachtern in Sozialgerichtverfahren als Beleg für die so zu sagen automatische Rückbildung von Lösemittelverursachten Nervenschäden angeführt wird. Man könnte zu dem Schluß kommen, dass es ausreicht eine falsche Behauptung nur oft genug anführen zu müssen, um sie wissenschaftlich zu hoffähig zu machen. Kolportieren ist das richtige Wort.

In der Summe, steht folgendes fest:

Durch das Merkblatt, und dessen falschen Darstellung des Krankheitsbildes werden BK-Verdachtanzeigen verhindert, indem der Allgemeinmediziner vor Ort zu dem Schluß kommen muß, dass keine Lösemittel bedingte Ursache vorliegt.

Der BK-Report 3/99, also die Begutachtungsanleitung für von Lösemittel verursachten Nervenschäden, verhindert die Anerkennung einer Lösemittelbedingten Krankheit als solches, weil er für die schon im Merkblatt BK 1317 erhobenen Falschdarstellungen einen wissenschaftlichen Anschein vermittelt.

Dort wird, immer wieder wiederholend, darauf hingewiesen das ein Fortschreiten der Krankheit gegen Lösemittel spricht und zur Ablehnung einer Anerkennung als Berufsbedingte Krankheit führen muss!

Man muß es geradezu als gebetsmühlenhaft wiederholend bezeichnen.

Im BK Report 3/99 erdreistet man sich sogar, die Autoren der angeblichen Belegstudie (Oerbaek, Lindgren, Feldmann) direkt im Text, und nicht wie allgemein üblich nur als Literaturziffer, anzuführen.

(Man muß wissen, dass die angeführten Autoren die Top-Toxikologen und in Fachkreisen sehr bekannt sind.)

Ein Beispiel der Wirkung der Fälschung:

Der Initiative kritischer Umweltgeschädigter ist zur Kenntnis gelangt, dass einer der ersten Fälle von Anerkennung nach BK 1317, Herr Kirk Schmittner (01814 Bad Schandau) mittlerweile seine BG-Rente wieder aberkannt bekommen hat.

Herr Kirk Schmittner wurde 1999 von Prof. Triebig / Heidelberg begutachtet und es wurde von ihm mit Hinweis auf Merkblatt BK 1317 und BK Report 3/99, (Triebig ist einer der Autoren des BK Reports!) eine Entschädigung abgelehnt.

Im Jahre 2000 wurde Herr Schmittner von Prof. Grobe / Nürnberg abermals begutachtet und bekam eine nachträglich Anerkennung einer Berufskrankheit nach BK 1317 bis zum Untersuchungstermin 2000 bei Prof. Triebig. (Rente für Zeitraum 1999-2000)

Bei Herrn Schmittner hätten sich die ehemals Renten- begründenden Nervenschäden soweit zurück entwickelt, dass er nicht weiter als berufsbedingt geschädigt einzustufen sei. Der Logik der Fälschung im Merkblatt und BK Report 3/99 folgend, mußte Herr Schmittner zwangsläufig „gesunden“.

Man erinnere sich: Laut Merkblatt lösen sich die Schäden auf - wenn sie denn von Lösemittel herrühren.

Herr Schmittner hatte Prof. Grobe aktuelle fachärztliche Unterlagen vorgelegt, die nachwiesen, dass sowohl die Nervenschäden, als auch die schweren Nebenerscheinungen weiterhin vorlagen. (und bis zum heutigen Tage ununterbrochen vorliegen!)

Herr Schmittner wurde sozusagen gesund begutachtet, obwohl die haftungsbegründenden Schäden weiterhin vorliegen.

Zusammenfassend ist folgendes auszuführen:

Sowohl das Merkblatt 1317 (toxische Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittel und deren Gemische) als auch der BK Report 3/99 ( Begutachtungsanleitung für den Gutachter in Sozialgerichtverfahren) sind als manipuliert und gefälscht zu bezeichnen. Weder das Merkblatt, noch der BK Report überstehen eine wissenschaftlich Überprüfung. Die systematische und kategorisch vollzogene Falsch - Darstellung eines sich grundsätzlich selbst heilendes Krankheitsbildes ist nur aus interessensgebundenen Motiven heraus erklärbar.

Es ist davon auszugehen, dass sehr viele Personen welche berufsbedingt Lösemittel ausgesetzt waren entsprechende Schäden davon getragen haben. (Die IKU e.V. geht von mehreren 100 000 Fällen aus) Durch die Manipulation des Merkblattes sind diese Schäden weder erkannt noch entschädigt worden. Die absolut unzureichenden Einlassungen aus dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung geben keinesfalls den tatsächlichen Umfang der Wirkung der „Diskrepanzen“ in Merkblatt BK 1317 und des BK-Reports 3/99 wieder.

Berufskrankheit - Verdachtsanzeigen unterbleiben von Seiten der Ärzteschaft.

Die Anerkennungsrate vor Sozialgerichten geht gegen Null.

Die Betroffenen belasten weiterhin mit Krankenkosten, Arbeitslosigkeit, Umschulung und Frühverrentung die solidarfinanzierten Sozialkassen.

Der Sachverständigenbeirat der Bundesregierung hat der IKU e.V., durch seinen Protokollführer Dr. Bolm-Audorf mitgeteilt, dass es sich bei dem derzeit geltenden Merkblatt zur BK 1317 (toxische Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittel und deren Gemische) nicht um die Wiedergabe des Willens des Sachverständigenbeirats handelt.

Vielmehr sei das Merkblatt inhaltlich wissenschaftlich unhaltbar und falsch.

Derzeit würde ein neues, wissenschaftlich begründetes, Merkblatt erstellt.

Die IKU e.V. stellte, auf Anfrage Herrn Dr. Bolm-Audorf, dem Sachverständigenbeirats ihre Recherche - Ergebnisse zur Verfügung, um weitere „Diskrepanzen“ verhindern zu helfen.

Sie Herr Dr. Dach, möchte ich dazu anregen, die oben genannten Umstände zum Anlass einer Überprüfung zu nehmen.

Das Bundesversicherungsamt ist als Aufsichtsbehörde gegenüber den Berufsgenossenschaften eingesetzt, und somit sicherlich der richtige Ansprechpartner in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

-----  
(für den Vorstand)  
Peter Röder

P.S. Die öffentliche Mitteilung des Bundesministers a.D. Dr. Norbert Blüm zum Thema Merkblatt BK 1317 füge ich als Anlage bei.